

# **Jugendordnung**

## Des Sportanglervereins Elmshorn-Barmstedt e.V.

---

### § 1

#### **Name und Mitgliedschaft**

Die Jugendgruppe ist die Jugendorganisation des SAV Elmshorn-Barmstedt. Sie wird von den Jugendlichen des SAV und dem Jugendvorstand gebildet.

### § 2

#### **Zweck und Aufgaben**

1. Die Jugendgruppe will durch die Jugendarbeit im Verein jungen Menschen die Möglichkeit geben, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu betreiben.
2. Sie will die Jugend mit dem waidgerechten Verhalten vertraut machen, sie staatsbürgerlich bilden und im jugendpflegerischen Sinne betreuen.
3. Die Vereinsjugend bekennt sich zur olympischen Idee. Sie bewahrt parteipolitische Neutralität.
4. Sie bejaht die freiheitliche demokratische Grundordnung und die parlamentarische repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.
5. Als Jugendliche gelten alle Jugendlichen beiderlei Geschlechts bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde (anschließend Übertritt in die Seniorengruppe).
6. Die Jugendlichen werden zum waidgerechten, sportlichen Verhalten und – durch Lehrgänge – zur Ablegung der Sportfischerprüfung geschult.
7. Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben eigener Ordnung. Sie verwaltet sich im Rahmen der Jugendordnung und der Vereinssatzung selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

### § 3

#### **Jugendgremien**

1. Gremien der Vereinsjugend sind
  - 1.1 die Jugendvollversammlung
  - 1.2 der Jugendvorstand

### § 4

#### **Jugendvollversammlung**

- 4.1 Die Jugendvollversammlung ist oberstes Gremium der Vereinsjugend und wird vom Jugendgruppenleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie besteht aus der Vereinjugend und dem Jugendvorstand.
- 4.2 Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.
- 4.3 Aufgaben der Jugendvollversammlung:
  - Beratung und Beschlussfassung von grundsätzlichen Angelegenheiten im Rahmen der geltenden Vereinssatzung
  - Wahl des Jugendgruppen und des 2. Jugendgruppenleiters
  - Wahl der Beisitzer des Jugendvorstandes
  - Festlegung der Richtlinien und Termine für die Jugendarbeit des jeweiligen Jahres
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Festlegen des Haushaltplanes
  - Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
- 4.4 Über die Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen
- 4.5 Die Jugendvollversammlung findet jährlich nach der Jahreshauptversammlung des Vereins statt.

## § 5

### **Jugendvorstand**

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
  - 1.1 dem 1. Jugendgruppenleiter
  - 1.2 dem 2. Jugendgruppenleiter
  - 1.3 den zwei Beisitzern
2. Der 1. Jugendgruppenleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend des SAV Elmshorn-Barmstedt nach innen und nach außen. Er ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## § 6

### **Kassenprüfer**

- 1.1 Die gewählten Kassenprüfer des Vereins prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse der Jugendgruppe.
- 1.2 Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

## § 7

### **Wettkampfordnung**

1. Einzelheiten über Wettkämpfe im Casting und sportlichen Fischen regeln die jeweils gültigen Wettkampfordnungen des VDSF.

## § 8

### **Änderung der Jugendordnung**

1. Diese Jugendordnung gilt in Verbindung mit der gültigen Satzung des Vereins und den dazu erlassenen Bestimmungen, die die übrigen nicht nur die Jugend betreffenden Angelegenheiten regeln.
2. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen der Jugendvollversammlung.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung tritt auf Beschluss der Jugendvollversammlung am 6. Februar 1981 in Kraft.